Aktenzeichen G10/2025/074
Betriebsstättennummer 61020199394

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

Genehmigungsbescheid
vom 21. September 2026
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser
in Büttel

der Firma
CI ETF Büttel GmbH & Co. KG
Hauptstraße 13
25572 Büttel

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff mit einer elektrischen Anschlussleistung von 120 Megawatt (MW) sowie der zum Betrieb erforderlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung....4
I Genehmigung....4
1. Gegenstand der Genehmigung....4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen....4
3. Abweichungen gemäß § 67 Landesbauordnung (LBO)....5
II Verwaltungskosten....5
III Nebenbestimmungen....5
1. Bedingungen....5
2. Auflagen....5
3. Auflagenvorbehalt....11
IV Hinweise....11
1. Allgemeines....11
2. Anlagensicherheit....11
3. Abfallrecht....11
4. Baurecht....12
5. Wasserrecht....12
6. Naturschutz....14
7. Arbeitsschutz....14
8. Umweltrecht (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)....15
9. Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau....16
10. Deutsche Bahn AG....16
11. Denkmalschutz....17
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen....17
B Begründung....20
I Sachverhalt / Verfahren....20
1. Antrag nach § 4 BImSchG....20
2. Genehmigungsverfahren....21
II Sachprüfung....27
1. Genehmigungsvoraussetzungen....27
III Ergebnis....32
C Rechtsgrundlagen....33
D Rechtsbehelfsbelehrung....37

Genehmigung

Der

CI ETF Büttel GmbH & Co. KG
Hauptstraße 13
25572 Büttel

wird auf den Antrag vom 18. Juli 2025, eingegangen am 18. Juli 2025, Unterlagen zuletzt ergänzt am 21. August 2026, gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 10.26.1, Verfahrensart G des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff in

25572 Büttel, Am Büttler Kanal 10

Gemarkung: Büttel
Flur: 7
Flurstück: 580

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt AV dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt AI und AIII aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Wasserstoffherstellung mit einer elektrischen Anschlussleistung von 120 MW.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- eine alkalische Elektrolyseanlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mit einer elektrischen Anschlussleistung von 120 MW;
- eine Wasseraufbereitungsanlage;
- eine Kaliumhydroxid-(KOH)-Anlage;
- eine Einrichtung zur Wasserstoffreinigung und -trocknung;
- eine Verdichterstation;
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Stickstoff, Instrumentenluft und Löschwasser;
- Betriebsgebäude, Versorgungsgebäude, Verdichtergebäude, Messgebäude, Elektrolysegebäude, MS-Schaltanlagengebäude, Umspannwerk und Umzäunung;
- Rohrbrücken;
- Unterkonstruktion für die Prozesskühlung;
- Kompaktstationen 33 Kilovolt (kV);
- vier Netzersatzanlagen und sonstige bauliche Anlagen.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Elektrolyse zur Wasserstoffherstellung wird auf eine Leistung von 120 MW beschränkt.

3. Abweichungen gemäß § 67 Landesbauordnung (LBO)

3.1. Abweichung gemäß § 67 LBO von § 6 LBO

– Überschneidung der Abstandsflächen von Gebäuden und Kompaktstationen und

– Überschneidung der Abstandsflächen von Gebäuden und Netzersatzanlagen als Container-Fertiglösung.

3.2. Abweichung gemäß § 67 LBO von § 26 Absatz 3 Nr. 2 Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG SH)
Befreiung von der Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen für folgende Gebäude:

- Verdichtergebäude;
- Messgebäude;
- Elektrolysegebäude 1;
- Elektrolysegebäude 2.

3.3. Abweichung gemäß § 67 LBO von „örtlichen Bauvorschriften gemäß § 92 LBO“

Befreiung von den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 im Teil II – Örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans Nr. 4

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1. Erlöschen der Genehmigung

1.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsinhaberin der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1. Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;
- die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage, spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.1.3 Für die durch diesen Bescheid erfassten Maßnahmen hat eine Endabnahme unter Beteiligung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden zu erfolgen. Die Endabnahme ist von der Antragstellerin rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme, schriftlich beim Landesamt für Umwelt (LfU) zu beantragen.

2.2. Immissionsschutz

2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen, z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen aus der Elektrolyseanlage, mitzuteilen.

2.2.2 Auflagen zum Lärm

2.2.2.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen aus der schalltechnischen Untersuchung der Firma LAIRM Consult GmbH mit der Berichtsnummer 24166 vom 16. Juli 2025 eingehalten werden.

2.2.2.2 Die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhergesehene Ereignisse entstehenden Geräusche sind durch regelmäßige Wartungsdienste und umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.2.2.3 Das Vorhaben ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (hier: Nordbüttel 1, Büttel) die Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm für Mischgebiet mit: tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB(A) (auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung) eingehalten werden.

2.2.2.4 Die Erd- und Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage sind so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräuschbelastungen die an den maßgeblichen Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nicht überschreiten.

2.2.2.5 Die Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage dürfen regelmäßig nur in der Tagzeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr gemäß AVV Baulärm erfolgen. Ausnahmsweise erforderliche Nachtarbeit ist vorab gesondert zu beantragen und mit dem LfU abzustimmen.

2.2.2.6 Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle ist eine Vorankündigung an das LfU zu übermitteln.

2.2.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach der Realisierung des Vorhabens, sind die Geräuschimmissionen der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1.1 und IO 1.2, Nordbüttel 1, Büttel messtechnisch zu überprüfen. Der Messbericht ist dem LfU unaufgefordert zu übermitteln.

2.2.3 Anlagensicherheit

2.2.3.1 Vor der Inbetriebnahme ist die Gesamtanlage einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu unterziehen.

Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Abnahmeprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht hat insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Prüfung der Übereinstimmung der Anlage mit den Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Anlagen- und Prozessbeschreibung, der zugehörigen Fließbilder und Maschinenaufstellungspläne sowie der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen;
- Bewertung der Umsetzung des Explosionsschutzkonzeptes sowie Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität des daraus abzuleitenden Explosionsschutzdokuments;
- Prüfung der Eignung, ordnungsgemäßen Ausführung und Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen, einschließlich der für den sicheren Anlagenbetrieb erforderlichen Mess-, Steuer- und Regeltechnik;
- Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der EG-Konformitätserklärung.

2.2.3.2 Ein der dem Regelbetrieb vorausgehender Probebetrieb ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG zulässig. Die einzelnen Umfänge und die Dauer des Probebetriebs sowie die Zustimmung des Sachverständigen sind zu dokumentieren.

2.2.3.3 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen vor der Wiederinbetriebnahme sowie wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen durchzuführen. Die jeweiligen Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3.4 Vor der Inbetriebnahme ist dem LfU eine aktualisierte Dokumention (der Ausführungsplanung, Fließbilder, R&I, Aufstellungspläne u. a.) vorzulegen.

2.3. Baurecht

2.3.1 Anliegende Prüfgebührenübernahmeerklärung ist der unteren Bauaufsicht des Kreises Steinburg unterschrieben zu übersenden. Das LfU ist nachrichtlich über die Übersendung zu informieren.

2.3.2 Die Erstellung der bautechnischen Nachweise ist der unteren Bauaufsicht des Kreises Steinburg per E-Mail mitzuteilen, damit der erforderliche Prüf- und Überwachungsauftrag erteilt werden kann.

2.3.3 Der Baubeginn darf erst zehn Tage nach Vorliegen der geprüften Statik und nach Vorliegen des positiv geprüften Brandschutznachweises bei der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Die Prüfergebnisse sind dem LfU mitzuteilen.

2.3.4 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage (§ 82 LBO) sind der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig unter Verwendung der beiliegenden Formulare anzuzeigen.

2.3.5 Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz ist durch einen Brandschutznachweis nachzuweisen. Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen, zu bescheinigen und der unteren Bauaufsichtsbehörde im Kreis Steinburg vorzulegen.

2.3.6 Sofern sich im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises andere als die in den Antragsunterlagen dargestellten Abstände als erforderlich erweisen, sind diese entsprechend herzustellen. In diesem Fall sind dem Bauamt des Kreises Steinburg die entsprechend geänderten Antragsunterlagen vorzulegen.

2.4. Wasserrecht

2.4.1 Wasser- und Bodenschutz

2.4.1.1 Während des Betriebszeitraumes sind mindestens alle fünf Jahre Grundwasseruntersuchungen auf die Parameter mineralische Kohlenwasserstoffe (MKW) und pH-Wert durchzuführen. Durch einen Gutachter ist ein Konzept zur Errichtung der erforderlichen Grundwassermessstellen zu erstellen, welches der unteren Bodenschutzbehörde und dem LfU rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen ist.

2.4.1.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der Vorgaben des § 46 i. V. m. Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 47 AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg und dem LfU unaufgefordert zu übersenden.

2.4.2 Abwasser

2.4.2.1 Die Abwassereinleitung durch Covestro AG darf erst erfolgen, sobald die vertraglichen Regelungen zur Indirekteinleitung der unteren Wasserbehörde unterschrieben vorliegen und erforderliche Probenahmestellen eingerichtet sind.

2.4.2.2 Für die Gewässerkreuzungen der Abwasserdruckrohrleitung ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 23 Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg über den Kontakt wasserbehoerde@steinburg.de zu beantragen.

2.4.2.3 Mit dem Bau der Abwasserdruckrohrleitung darf erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung begonnen werden.

2.5. Naturschutz

2.5.1 Für die Fällung von 25 Laubbäumen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (A V 14.4) entsprechend 59 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind auf den Flurstücken 586, 585 und 128/1 des Flures 7, Gemarkung Büttel, umzusetzen. Bei den Pflanzungen auf den Flurstücken 585 und 586 ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bäume und die Pflanzscheibe gegen Schäden durch den laufenden Betrieb auf der angrenzenden Fläche nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Die Artenzusammensetzung sowie die Pflanzqualität hat den Angaben des LBPs zu folgen. Der Ausgleich ist dauerhaft zu sichern und Ausfälle sind unaufgefordert zu ersetzen.

2.6. Arbeitsschutz

2.6.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist ein Sicherheitskonzept für Alleinarbeit im Rahmen von Wartungsgängen und -arbeiten, Instandhaltungsarbeiten etc. auf dem Betriebsgelände zu erstellen.

2.6.2 Es ist ein Schutzkonzept (Explosionsschutzdokument) nach §§ 5 und 6 des ArbSchG i. V. m. § 6 Absatz 4 und 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen. Hierbei sind sowohl der Normalbetrieb als auch die In- und Außerbetriebnahme sowie Wartungsarbeiten zu betrachten.

2.6.3 Die sichtbar verlegten Rohrleitungen in der Anlage sind entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 201 – „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ in Verbindung mit der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ mit dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

2.6.4 Bei den auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen sind die Vorgaben und Anforderungen für „auf Dauer technisch dichte“ Anlagenteile entsprechend der TRGS 722 Nr. 4.5 zu beachten und anzuwenden.

2.6.5 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeitsbereichen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung (z. B. zu geringe Beleuchtungsstärke, Blendung) keine Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können. Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Freien müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken aus dem Anhang 4 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 eingehalten werden.

2.6.6 Im gesamten Betriebsbereich sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen zu vermeiden. Es sind entsprechend der ASR A3.7 – „Lärm“ Lärmeinwirkungen zu ermitteln und zu beurteilen. Gemäß der Beurteilung sind ggf. Schutzmaßnahmen entsprechend der oben genannten ASR A3.7 zu treffen und einzuhalten.

Es sind ebenfalls die Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen, einschließlich extra-auraler Wirkungen im Hörschallbereich mit Frequenzen zwischen 16 Hz und 16 kHz ab einem A-bewerteten äquivalenten Dauerschallpegel von 80 dB(A), zu berücksichtigen. Hierzu ist die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) einschließlich der konkretisierenden Technischen Regeln (TRLV Lärm) anzuwenden.

2.6.7 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) sowie dem LfU nachrichtlich per E-Mail mitzuteilen (§ 22 ArbSchG).

2.6.8 Die überwachungsbedürftige Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigten Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV zu prüfen. Bei der Prüfung ist festzustellen,

- ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionstüchtig sind und
- ob die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen erforderlich sind und wenn ja, richtig festgelegt wurden. Die Prüfbescheinigung ist dem LASG zu übersenden (§ 15 BetrSichV).
- Eine Ablichtung der Prüfbescheinigungen (gemäß § 17 Absatz 1 BetrSichV) ist dem LfU vor der Inbetriebnahme zu übersenden.

2.7. Straßen- und Wegerecht

2.7.1 Die Lage der Gebäude ist mindestens mit einem Abstand von 15,00 m zum Fahrbahnrand der K33 zu planen (Anbauverbotszone).

2.7.2 Es sollen keine neuen Zufahrten von der Kreisstraße K33 errichtet werden.

3. Auflagenvorbehalt

3.1. Gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG i. V. m. § 72 Absatz 3 LBO bleibt der Erlass nachträglicher Auflagen, die sich aus den bauordnungsrechtlichen Prüfungen ergeben können, vorbehalten.

IV Hinweise

1. Allgemeines

1.1. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Formular „Betreiberwechsel“ mitzuteilen.

2. Anlagensicherheit

2.1. Die CE-Kennzeichnung hat aus den Buchstaben „CE“ gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG zu bestehen.

Die entsprechenden Konformitätserklärungen sind dem Sachverständigen im Rahmen der sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung vollständig vorzulegen.

2.2. Rohrleitungen sind eindeutig und dauerhaft gemäß der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Durchflussrichtung durch einen deutlich erkennbaren Pfeil anzugeben.

2.3. Behälter sind jeweils mit gut lesbaren und dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen der jeweilige Inhaltsstoff sowie gegebenenfalls der Betriebsdruck hervorgehen.

2.4. Die Betriebsstätte ist durch eine umlaufende Zaunanlage zu sichern.

2.5. Die Anlage ist am Zugangstor deutlich sichtbar mit einem Schild „Zutrittsverbot“ zu kennzeichnen. Zusätzlich ist ein Hinweisschild „Rauchverbot“ anzubringen. Darüber hinaus sind auf einem gut erkennbaren Hinweisschild die Angaben der verantwortlichen Betreiberin aufzuführen. Diese müssen folgende Informationen enthalten: Name der Betreiberin, Anschrift, Telefonnummer und Notfall-Rufnummer. Die Beschilderung ist dauerhaft, witterungsbeständig und gut lesbar anzubringen.

3. Abfallrecht

3.1. Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung, z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

3.2. Vergabe einer Abfallerzeugernummer:
Nach § 28 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Ent-

sorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) wird für die Führung von Nachweisen, Begleitscheinen und Registern folgende Erzeugernummer erteilt: A51111013

3.3. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen über einen Sammelentsorgungsnachweis ist entsprechend § 9 NachwV nur bis maximal 20 t pro Kalenderjahr, Anfallstelle und Abfallschlüssel zulässig.

3.4. Soweit am obligatorischen elektronischen Nachweisverfahren teilgenommen wird, muss vorher bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Länderarbeitsgruppe „Gemeinsame Abfall DV-Systeme (LAG GADSYS)“ eine Registrierung erfolgen.

3.5. Soweit die Abfallmenge von 100 t gefährlichen bzw. 2.000 t nicht gefährlichen Abfälle pro Jahr erreicht wird, ist dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein gemäß dem § 59 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) die Benennung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) mit Nachweisen einer entsprechenden Qualifikation unverzüglich vorzulegen.

4. Baurecht

4.1. Nach § 66 Absatz 3 LBO muss bei Sonderbauten der Brandschutznachweis durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz geprüft und bescheinigt sein, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft und bescheinigt den Brandschutz selbst. Es ist beabsichtigt, einen entsprechenden Prüf- und Überwachungsauftrag zu erteilen.

4.2. Nach § 66 Absatz 3 Nr. 1 LBO muss der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfingenieur für Standsicherheit geprüft und bescheinigt sein. Es ist beabsichtigt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen, nachdem die Antragstellerin der unteren Bauaufsicht des Kreises Steinburg per E-Mail die Fertigstellung dieser Nachweise mitgeteilt hat.

4.3. Die Grüneintragungen in den bautechnischen Nachweisen und im Brandschutznachweis, sowie die Prüfbemerkungen der beauftragten Prüfingenieure sind Bestandteil der Baugenehmigung.

5. Wasserrecht

5.1. Wasser und Bodenschutz

5.1.1 Für die temporäre Ableitung/Einleitung des anfallenden Wassers (Niederschlags-, Schichten- und Grundwassers), das aufgrund der geplanten offenen Wasserhaltung anfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu beantragen. Der Antrag ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Baumaßnahme (Wasserhaltung) zu stellen.

5.1.2 Alle Erdaufschlüsse von mehr als 10 m Tiefe sind beim Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser und Boden, anzuzeigen.

5.1.3 Sollten im Rahmen des geplanten Vorhabens Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, ist Folgendes zu beachten: Alle Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

5.1.4 Die entsprechenden Formulare für die Anzeige von Erdaufschlüssen, für die Anzeige von Grundwasserhaltungsmaßnahmen sowie für die temporäre Ableitung/ Einleitung des anfallenden Wassers stehen auf der Internetseite des Kreises Steinburg im Bereich „Downloads – Grundwasser“ zum Download zur Verfügung.

5.1.5 Sollten beim Bau wassergefährdende Stoffe auslaufen oder verunreinigter Boden zutage treten, so ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu benachrichtigen.

5.1.6 Die Lieferung des Trinkwassers kann aus unterschiedlichen Wasserwerken erfolgen. Grundsätzlich ist für das beantragte Vorhaben der Wasserverband Unteres Störgebiet als zuständiger Trinkwasserversorger vorgesehen. Eine abweichende Versorgung mit Trinkwasser durch einen anderen Versorger bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweils zuständigen Trinkwasserversorger

5.1.7 Dem beiliegenden geotechnischen Gutachten „Erschließung B-Plan Nr. 4, „Büttel-ler Kanal“, Elektrolyse in 25572 Büttel“ vom 4. September 2025 der Firma GSB Grundbauingenieure GmbH ist zu entnehmen, dass Stau- Schichten- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser zwischen 0,0 m und 1,5 m unter Gelände angetroffen wurde.

5.2. Abwasser

5.2.1 Die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 31 Abwasserverordnung werden durch die Covestro AG Brunsbüttel überwacht und die entsprechenden Regelungen zur Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV) werden vertraglich mit dem Indirekteinleiter (Fa. CI ETF Büttel GmbH & Co. KG) festgeschrieben. Erforderliche Berichtspflichten zur Einleitung werden durch die Covestro AG erstellt.

5.2.2 Für die in der Auflage III2.4.2.2 zu beantragende wasserrechtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Antragsschreiben
- Erläuterungsbericht (u. a. mit kurzer Beschreibung der Baudurchführung, betroffene Gewässer, Dimension der Abwasserdruckrohrleitung und deren Material, Tiefe der Querung unter Rohr- bzw. Gewässersohle, Abmessungen der Start-/Zielbaugrube, deren Lage am/zum Gewässer)
- Auflistung der zu kreuzenden Gewässer mit Angabe der Stationierung:
 - Gewässername
 - zuständiger Sielverband
 - Stationierung für Querung und ggf. Parallelverlegung

– Gemarkung, Flur, Flurstück

- Übersichtslageplan Maßstab 1:25.000 mit Markierung der Kreuzungen/Parallelverlegungen
- einen Lageplan Maßstab 1:1000, mit Darstellung des Verlaufs der zu erstellenden Gewässerkreuzungen/Parallelverlegungen
- eine Querschnittszeichnung/Prinzipskizze: Aus der Querschnittszeichnung muss erkennbar sein, mit welcher Tiefe die Leitung die Gewässersohle unterquert und mit welchem Abstand zur Böschungsoberkante mit der Bohrung begonnen wird (Lage Start- und Zielbaugrube). Die Querschnittszeichnung/Prinzipskizze kann maßstablos sein, muss aber alle Maßangaben beinhalten

6. Naturschutz

6.1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) unter Nummer 5.1 „Empfohlene Maßnahmen für die Schutzgüter“ (Antragsunterlage Kapitel 14.4.3) sind zu beachten.

7. Arbeitsschutz

7.1. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des ArbSchG und § 4 ÜAnlG i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 GefStoffV ist die Anlage zu betrachten. Die auftretenden Gefährdungen sind zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Hierbei sind der bestimmungsgemäße Betrieb, aber auch Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, zu berücksichtigen.

7.2. Die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Bestimmungen und Hinweise sind beim Umgang unbedingt zu beachten; es sind daher für die Mitarbeiter entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und an geeigneter Stelle auszuhängen (§ 14 Absatz 1 GefStoffV).

7.3. Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Absatz 12 GefStoffV für die verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen.

7.4. Die Beschäftigten sind gemäß § 12 ArbSchG i. V. m. § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV und § 6 ArbStättV vom Arbeitgeber über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während der Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Einweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache und mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7.5. Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich zu prüfen.

Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 Anhang 2 Abschnitt 3 Punkt 5.3 der BetrSichV durchgeführt werden.

7.6. Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Absatz 12 GefStoffV für die verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen.

7.7. Nach § 2 Absatz 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, dem Landesamt für Arbeit, Soziales und Gesundheit spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Die Vorankündigung ist dem LfU in Kopie zu übermitteln.

7.8. Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Absatz 12 GefStoffV für die verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen.

7.9. Auf die Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen.

7.10. Im Falle der Einstufung von Anlagenteilen als überwachungsbedürftige Anlage gelten die in Abschnitt 2 des ÜAnlG und in Abschnitt 3 der BetrSichV festgeschriebenen Pflichten.
Der Betreiber/Vorhabenträger der (Gesamt-) Anlage kann nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) auch gleichzeitig ein Hersteller von Teilen der Anlage sein. Dies gilt insbesondere, wenn unterschiedliche (Bau-)Teile oder Komponenten von dem Betreiber selbst zusammengesetzt werden und daraus eine Baugruppe (Druckgeräteverordnung) oder Maschine (Maschinenverordnung) entsteht.
Für den Hersteller ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:

- Analyse, welche deutschen Produktsicherheitsverordnungen und EU-Rechtsvorschriften in welchem Umfang anzuwenden sind;
- Umsetzung der Vorgaben aus den Vorschriften;
- Beurteilung, ob das Produkt den entsprechenden Anforderungen genügt (Konformitätsbewertung);
- Erstellen einer EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung des Produkts.

7.10.1 Das genaue Vorgehen im Konformitätsbewertungsverfahren ist von der jeweils anzuwendenden EU-Rechtsvorschrift abhängig. Abgesehen/Unabhängig von dem anzuwendenden Modul ist ggf. die Einbindung einer notifizierten Stelle erforderlich.

8. Umweltrecht (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

8.1. Gemäß § 5 Absatz 1 TEHG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder - falls kein Probebetrieb stattfin-

det - mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt (Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle) vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

8.2. Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

8.3. Die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen kann bei der DEHSt beantragt werden. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrags auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnommen werden.

8.4. Die Anlage wird unter dem Aktenzeichen 14611-0060 bei der DEHSt geführt.

9. Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau

9.1. Die Kreisstraße K33 ist nicht gewichtsbeschränkt.

9.2. Für den Bauverkehr gilt Folgendes: Die Kreisstraße Nr. 58 ist in diesem Bereich nicht gewichtsbeschränkt. Der Durchlass „Bütteler Kanal“ ist mit einem Maximalgewicht von 60 to gewichtsbeschränkt. Eine Ausnahmegenehmigung kann bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg, Adenauerallee 8, 25524 Itzehoe gestellt werden.

9.3. Sollte die Kreisstraße K63 für den Bauverkehr genutzt werden, ist Folgendes zu beachten: Die K63 ist zwischen Sankt Margarethen (B431) und Anschluss B5 auf 5,0 Tonnen gewichtsbeschränkt. Eine Ausnahmegenehmigung kann bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg, Adenauerallee 8, 25524 Itzehoe auf bis zu 8,0 Tonnen gestellt werden.

9.4. Gewichtsbeschränkte Brücke an der Kreisstraße K63: Die Brücke Burg-Kudenseer-Kanal ist auf 40 Tonnen gewichtsbeschränkt.

9.5. Diese Hinweise sind insbesondere während der Bauphase zu beachten.

10. Deutsche Bahn AG

10.1. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

11. Denkmalschutz

11.1. Es wird auf § 15 DSchG SH hingewiesen, wonach der Fund oder die Entdeckung eines Kulturdenkmals unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen ist. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen.

11.2. Die nach Hinweis 11.1, Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dringliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Nr.	Benennung	Anzahl der Seiten
1.	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	9
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	7
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.2.1	Vorhabenbeschreibung	14
1.3	Sonstiges	1
2.1	Topographische Karte 1:25.000	2
2.2	Grundkarte 1:5.000	2
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorlVO)	2
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorlVO)	8
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO)	35
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	2
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	5
2.8	Sonstiges	2
3.1	Beschreibung der zum Betrieb vorgesehenen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	77
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2

Nr.	Benennung	Anzahl der Seiten
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen und Behälter	1
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	9
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	235
3.6	Maschinenaufstellungspläne	2
3.7	Maschinenzeichnungen	33
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	8
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	28
3.8.3	Rohleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	34
3.9	Sonstiges	18
4.1	Art und Ausmaß aller Luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen	6
4.7	Sonstige Emissionen	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	1
4.10	Sonstiges; Schallgutachten und Schallgutachten Baulärm	108
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	2
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
6.4	Sonstiges; Störfallberechnungen	15
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	19
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	5
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	69
7.6	Sonstiges	85
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	1

Nr.	Benennung	Anzahl der Seiten
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	3
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	5
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	8
9.6	Sonstiges	21
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Entwässerungsplan	4
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	1
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	3
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	50
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	8
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	14
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/ Gemische	2
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	2
11.8	Sonstiges	21
12.1	Bauantrag	7
12.2	Baubeschreibung	58
12.3	Bauvorlageberechtigung	4
12.4	Nachweis des Brandschutzes	220
12.5	Sonstige Bauvorlagen	134
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	4
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen	54

Nr.	Benennung	Anzahl der Seiten
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	6
13.5	Sonstiges; Ausgangszustandsbericht	31
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	4
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	4
14.4	Sonstiges	142
15.2	In Anlagen verwendete ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	1
15.3	Sonstiges	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma CI ETF Büttel GmbH & Co.KG, Hauptstraße 13, in 25572 Büttel hat mit Datum vom 18. Juli 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Am Büttler Kanal 10 in 25572 Büttel, Gemarkung Büttel, Flur 7 Flurstück 580.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Anlagen und Apparate errichtet und betrieben werden:

- eine alkalische Elektrolyseanlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mit einer elektrischen Anschlussleistung von 120 MW;
- eine Wasseraufbereitungsanlage bestehend aus drei Trinkwasserbehältern mit jeweils einem Volumen von 100 m³ sowie einem Behälter für vollentsalztes Wasser mit einem Volumen von 50 m³ und einer Nachspeisepumpe;
- eine KOH-Anlage bestehend aus zwei jeweils 50 m³ große Lagertanks zur Lagerung von 25%iger Kaliumhydroxid-Lösung (KOH) mit zugehörigen Pumpen in einer Auffangwanne;
- eine Einrichtung zur Wasserstoffreinigung und -trocknung;

- eine Verdichterstation;
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Stickstoff, Instrumentenluft und Löschwasser;
- Betriebsgebäude, Versorgungsgebäude, Verdichtergebäude, Messgebäude, Elektrolysegebäude, MS-Schaltanlagengebäude, Umspannwerk und Umzäunung;
- Rohrbrücken;
- Unterkonstruktion für die Prozesskühlung;
- Kompaktstationen 33 kV;
- vier Netzersatzanlagen und sonstige bauliche Anlagen.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Elektrolyseanlage am oben angegebenen Standort bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag.

Sie fällt daher unter die Nummer 10.26.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Elektrolyseanlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchVZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1. UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 10.8.1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 7 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage wird auf bereits durch den Bebauungsplan Nr. 4 „Am Bütteler Kanal“ der Gemeinde Büttel ausgewiesenen und größtenteils erschlossenen Industrieflächen realisiert. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet nicht statt. Die geplante Bodenversiegelung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Schutzwürdige Biotope oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen; naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Bebauungsplanverfahren geregelt.

Während der Bauphase treten lediglich temporäre und örtlich begrenzte Emissionen (Lärm, Staub, Abgase) auf. Aufgrund der Lage im Industriegebiet und des Fehlens schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Betrieb sind keine relevanten Luft-, Lärm- oder Wasseremissionen vorgesehen. Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist gutachterlich bestätigt.

Eine dauerhafte Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser erfolgt nicht. Anfallende betriebliche Abwässer werden ordnungsgemäß einer externen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Risiken für Gewässer, Boden oder menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die eingesetzten Stoffmengen liegen unterhalb der relevanten Mengenschwellen. Durch moderne Sicherheits- und Überwachungssysteme ist das Risiko von Störfällen oder Unfällen als gering einzustufen. Wechselwirkungen mit benachbarten störfallrelevanten Betrieben sind aufgrund ausreichender Abstände und vorhandener Sicherheitskonzepte nicht zu erwarten.

Insgesamt sind nach Art, Umfang und Standort des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Zwar handelt es sich um grundwasserbeeinflusste Marschböden, eine Trinkwassernutzung findet jedoch nicht statt. Dauerhafte Eingriffe in den Wasserhaushalt sind nicht vorgesehen.

Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG sowie Wasserschutz-, Heilquellen- oder Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete befinden sich in mehreren Kilometern Entfernung. Aufgrund der Entfernung, der Art und des Umfangs der Emissionen sowie fehlender relevanter Wirkungspfade sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete ausgeschlossen.

Denkmale, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Flächen sind nicht betroffen. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder mit Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein sowie im Internet unter BimSchG.Bob-SH.de am 6. Oktober 2025 bekannt gemacht worden.

2.2. Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Vom Vorhaben sind möglicherweise Natura 2000-Gebiete betroffen:

Im Einwirkbereich des beantragten Vorhabens befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

Tabelle 1: Natura 2000-Gebiete in der Vorhabengebietsumgebung: FFH-Gebiete

Gebietsnummer	Gebietsname	Erhaltungsziele	Entfernung
DE 2323-392	Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzenden Flächen	Erhaltung des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzender Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem. Insbesondere sollen möglichst ungestörte Übergänge von den Flusswatten bis zu den tidebeeinflussten Hartholzauenwäldern und den von Prielen durchzogenen Grünlandflächen erhalten werden.	1000 m südlich

Tabelle 2: Natura 2000-Gebiete in der Vorhabengebietsumgebung: EU-Vogelschutzgebiete

Gebietsnummer	Gebietsname	Erhaltungsziele	Entfernung
DE2121-402	Vorland St. Margarethen	Erhaltung des tidebeeinflussten, extensiv genutzten Grünlandes mit Flutmulden und -rinnen sowie des Röhrichts.	2 km südöstlich
DE 2021-401	NSG Kudensee	Erhaltung des Gebietes als landesweit bedeutsames Rastgebiet des Zwergschwans sowie als bedeutsamer Brutplatz für Röhricht- und Wiesenvögel	3 km nördlich
DE 2323-402	Unterelbe bis Wedel	Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unterelbe als Brutgebiet für Blaukehlchen, Flussseeschwalben, Vögel des Grünlands und der Röhrichte sowie als Rastgebiet insbesondere	7 km südwestlich 9 km

Gebiets-nummer	Gebietsname	Erhaltungsziele	Entfer-nung
		für Watvögel, Seeschwalben und Enten. Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft. Hierzu gehören insbesondere die Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen. Die besonderen Bedingungen und das Artenspektrum des Neufelder Vorlandes durch den deutlichen Nordseeeinfluss sind zu erhalten. Des Weiteren sollen die Grünländer als Brutgebiet für Wiesenvögel, Nahrungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten und wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänsearten erhalten werden. Hierzu sind ausreichend hohe Wasserstände und eine möglichst extensive Nutzung im Bereich der Marschen besonders wichtig.	östlich

Das beantragte Vorhaben hat auf die Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete keine erheblichen Auswirkungen, weil es keine Luftschadstoff- und Staubemissionen verursacht. Durch den Anlagenbetrieb wird nur Sauerstoff emittiert. Unter Berücksichtigung zeitlich begrenzter baubedingter Emissionen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung der in der Tabelle gelisteten Vogelarten. Daher war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

2.3. Behördenbeteiligung

2.3.1 Erste Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und §11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Steinburg mit den Fachbereichen:
- – Bauaufsicht,
 – Brandschutz,
 – Wasser,
 – Naturschutz,
 – Boden,
 – Abfall,
 – Amt für Kreisentwicklung,
 – Amt für Kreisstraßen,
- Gemeinde Büttel über das Amt Wilstermarsch;
- Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch;
- Wasserverband unteres Störgebiet;
- Wasserverband Süderdithmarschen;
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien;

- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt);
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, Neumünster;
- Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.3.2 Zweite Behördenbeteiligung

Aufgrund der geplanten Änderung der Abwasserbeseitigung und der damit verbundenen Anpassung der eingereichten Antragsunterlagen wurden die nachfolgend genannten Behörden gemäß §§ 10 Absatz 5 BImSchG und §11, der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erneut um Abgabe einer Stellungnahme zum Genehmigungsantrag gebeten:

- Kreis Steinburg mit den Fachbereichen:
 – Bauaufsicht,
 – Brandschutz,
 – Wasser,
 – Naturschutz,
- Gemeinde Büttel über das Amt Wilstermarsch;

 Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4. Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5. Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 8 Absatz 1 der 9. BImSchV hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Amtsblatt Land Schleswig-Holstein) sowie im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. Oktober 2025:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- im Internet unter BimSchG.Bob-SH.de (Suche über den Anlagenstandort);

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 14. Oktober 2025 bis 13. November 2025 im Internet auf den oben angegebenen Seiten und bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Regionaldezernat Südwest (LfU), Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe.

Von einer erneuten Auslegung der am 18. August 2026 beim Landesamt für Umwelt (LfU) eingegangenen ergänzten und aktualisierten Antragsunterlagen zur Genehmigung nach § 4 BImSchG wurde gemäß § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV abgesehen.

Die Prüfung der nachgereichten Unterlagen hat ergeben, dass die darin enthaltenen Änderungen und Ergänzungen keine wesentliche Änderung des bereits ausgelegten Vorhabens darstellen. Insbesondere ergeben sich aus den nachgereichten Unterlagen keine zusätzlichen oder geänderten Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, die über die bereits im ursprünglichen Genehmigungsantrag dargestellten Auswirkungen hinausgehen.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die vorgesehene Abwasserbeseitigung. Die ursprünglich geplante Beseitigung des Abwassers über das Klärwerk Brunsbüttel wird dahingehend geändert, dass die Abwasserbeseitigung durch die Covestro Deutschland AG erfolgt. Mit dieser Änderung ist keine Erweiterung des Vorhabens und keine Erhöhung der mit dem Vorhaben verbundenen schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden. Insbesondere werden durch die geänderte Abwasserbeseitigung keine zusätzlichen Immissionen oder sonstigen Auswirkungen hervorgerufen, die zu einer erstmaligen oder weitergehenden Betroffenheit Dritter führen könnten.

Auch im Hinblick auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit war eine erneute Auslegung nicht erforderlich. Gegenstand der nachgereichten Unterlagen sind keine Änderungen, aufgrund derer der bisherige Auslegungsinhalt in einer für die Öffentlichkeit relevanten Weise verändert oder erweitert wird. Die bereits erfolgte Auslegung hat der Öffentlichkeit somit weiterhin eine ausreichende Möglichkeit gegeben, sich über die maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens zu informieren und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben.

Im Rahmen der ursprünglichen Auslegung sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Eine erneute Anstoßwirkung im Hinblick auf die nachgereichten Unterlagen war daher nicht zu berücksichtigen. Insbesondere bestehen aufgrund der Art und des Umfangs der Änderungen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die nachgereichten Unterlagen erstmals Belange Dritter berührt werden, die bei der ursprünglichen Auslegung nicht erkennbar waren.

Unter Berücksichtigung des Inhalts und Umfangs der nachgereichten Unterlagen, der fehlenden zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG sowie der Tatsache, dass durch die Änderungen keine neuen oder weitergehenden Betroffenheiten erkennbar sind, wurde von einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen.

2.6. Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 14. Oktober 2025 bis zum 15. Dezember 2025 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Die für die zwischen 21. Januar 2026 und 4. Februar 2026 vorgesehene Onlinekonsultation als Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7. Anhörung

Mit E-Mail vom 8. September 2026 wurde der Entwurf des Bescheides der Antragstellerin zur Anhörung nach § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein übersandt. Dem Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde mit E-Mail vom 14. September 2026 unter Berücksichtigung einiger Änderungswünsche, die entsprechend aufgenommen wurden, zugestimmt. Mit E-Mail vom 15. September 2026 stimmte die Antragstellerin dem Auflagenvorbehalt dieses Bescheides gemäß 3.1 zu.

II Sachprüfung

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allge-

meinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Zur Beurteilung, ob durch den Anlagenbetrieb sowie während der Bauarbeiten schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wurde den Antragsunterlagen eine Lärmimmissionsprognose beigelegt (A V 4.10.1 und 4.10.2). Die Argumentation der beiden Prognosen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm wurde von dem LfU als plausibel eingestuft.

Durch die eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder Ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

1.1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die geplante Elektrolyseanlage arbeitet auf Basis der alkalischen Wasserelektrolyse. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind keine Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Als Prozessgase fallen ausschließlich Wasserstoff und Sauerstoff an, bei denen es sich nach TA Luft nicht um Luftverunreinigungen handelt.

Die Führung und Ableitung der entstehenden Gase erfolgt über technisch vorgesehene Einrichtungen und in kontrollierter Weise. Der Einsatz von Stickstoff als Inertgas führt ebenfalls nicht zu relevanten Umwelteinwirkungen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anlagenauslegung und der beschriebenen Betriebsweise sind erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu besorgen. Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG werden damit eingehalten.

1.1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

1.1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei der Auswahl der Elektrolysemodule sowie des Trockners und der Verdichtereinheit wurden Maßnahmen für einen sparsamen, energieeffizienten Anlagenbetrieb berücksichtigt.

Die Vorgaben zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energien werden berücksichtigt.

1.1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Im Falle einer Betriebseinstellung werden alle sicherheitsrelevanten Komponenten wieder fachgerecht entleert, insbesondere Anlagen zur Lagerung oder Nutzung von Kalilauge (KOH), Druckgasen (z. B.Wasserstoff, Stickstoff) gereinigt und gesichert.

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Für das beantragte Vorhaben war ein Ausgangszustandsbericht erforderlich, weil die (Durchsatz-) Mengen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Stoffe die jeweiligen Mengenschwellen im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG (Wassergefährdungsklasse WGK 1: größer oder gleich 1.000 l; WGK 2: größer oder gleich 100 l; WGK 3: größer oder gleich 10 l) überschreiten.

Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers entspricht den Anforderungen nach § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin kommt zu dem Ergebnis, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen nicht wahrscheinlich sind. Als relevante gefährliche Stoffe wurden lediglich Hydrauliköl und Kalilauge benannt; als Leitparameter MKW und pH-Wert festgelegt. Weitere relevante Stoffe oder Vorbelastungen wurden nicht festgestellt. Das LfU hält diese Bewertung auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen für plausibel. Aufgrund dieser Bewertung und der insgesamt als gering einzustufenden Wahrscheinlichkeit von Boden- und Grundwasserverunreinigungen wird auf die Festsetzung wiederholter Grundwasser- und Bodenproben verzichtet.

1.2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

1.3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

1.3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Büttel. Die Antragstellerin hat hinsichtlich der im B-Plan nach II. festgesetzten örtlichen Bauvorschriften (25 % Begrünung der Fassaden, Pflanzung der Laubbäume auf den privaten Stellplätzen und 5 % Pflanzung der Grundstücksfläche mit standortgerechten einheimischen Gehölzen) Befreiung von den Vorgaben des B-Plans beantragt. Hierfür hat die Gemeinde Büttel am 9. Dezember 2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die übrigen Vorgaben des B-Plans werden eingehalten.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

1.3.2 Baurecht und Brandschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die untere Bauaufsicht des Kreises Steinburg beteiligt. Die mitgeteilten Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz wurden unter AIII2.3 übernommen.
Auflage 2.3.5 ergibt sich aus § 66 Absatz 3 LBO. Die Antragstellerin hat eine Abweichung gemäß § 67 LBO in Bezug auf § 6 LBO (Herstellung reduzierter Abstän-

de) beantragt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Anlagen nicht um hinsichtlich der Abstandsflächen begünstigte Anlagen handelt, ist gemäß § 6 LBO zwischen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, grundsätzlich ein Abstand von jeweils 3,00 m, mithin insgesamt 6,00 m, einzuhalten. Die Zustimmung zum Abweichungsantrag erfolgt daher unter Beachtung der Bedingung AIII2.3.6. Die mitgeteilten Hinweise wurden ebenfalls übernommen.

1.3.3 Boden- und Gewässerschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg beteiligt. Die mitgeteilten Nebenbestimmungen wurden unter AIII2.4 übernommen. Die mitgeteilten Hinweise wurden ebenfalls übernommen.

1.3.4 Arbeitsschutz

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahren beteiligt. Durch die mitgeteilten Nebenbestimmungen unter AIII2.6 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben sind die Bereiche festzulegen, die als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eingestuft werden (hier insbesondere Leitungen unter Druck für brennbare Gase und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen).

Gemäß § 7 des ÜAnlG sind überwachungsbedürftige Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.

1.3.5 Bundesnaturschutzgesetz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wurde das Amt für Umweltschutz im Kreis Steinburg, Abteilung Naturschutz, beteiligt. Die mitgeteilten Nebenbestimmungen wurden AIII2.5 übernommen. Die mitgeteilten Hinweise wurden ebenfalls übernommen.

Diese Behörde hat sich wie folgt zu der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in ihrer Stellungnahme geäußert:

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wurden die im Umfeld des Vorhabens gelegenen Natura-2000-Gebiete hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen ihrer maßgeblichen Erhaltungsziele betrachtet.

Dabei wurden folgende Gebiete berücksichtigt:

– DE2121-402 „Vorland St. Margarethen“, ca.etwa 2 km südöstlich des Vorhabens: Erhaltung des tidebeeinflussten, extensiv genutzten Grünlandes mit Flutmulden und -rinnen sowie der Röhrichtbestände.
– DE2021-401 „NSG Kudensee“, ca. 3 km nördlich des Vorhabens: Erhaltung des Gebietes als landesweit bedeutsames Rastgebiet des Zwergschwans sowie als bedeutsamer Brutplatz für Röhricht- und Wiesenvögel.

– DE2323-402 „Unterelbe bis Wedel“, ca. 7 km südwestlich bzw. 9 km östlich des Vorhabens: Erhaltung der Unterelbe als bedeutendes Brut- und Rastgebiet für verschiedene Vogelarten sowie der charakteristischen, strukturreichen und naturnahen Flachwasser-, Watt-, Röhricht- und Grünlandbereiche.

Aufgrund der Entfernung der Natura-2000-Gebiete zum Vorhaben sowie der Art und des Umfangs der zu erwartenden Wirkungen sind erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele der genannten Gebiete nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der betrachteten Natura-2000-Gebiete vereinbar ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

1.3.6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wurde die deutsche Emissionshandelsstelle im Bundesamt DEHSt In Bezug auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) beteiligt. Die mitgeteilten Hinweise wurden übernommen.

1.3.7 Straßen- und Wegerecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die deutsche Emissionshandelsstelle im Bundesamt DEHSt in Bezug auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) beteiligt. Die mitgeteilten Hinweise wurden übernommen.

1.3.8 Eisenbahnverkehrsrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Deutsche Bahn AG in Bezug Eisenbahnverkehrsrecht beteiligt. Der mitgeteilte Hinweis wurde übernommen.

1.3.9 Denkmalschutz

1.3.10 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Denkmalschutzbehörde in Bezug auf das Denkmalschutzgesetz beteiligt. Die mitgeteilten Hinweise wurden übernommen.

1.4. Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO);
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie der Errichtung der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. 2004 I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132);
- Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Energiewende- und Klimaschutzgesetz – EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. 2017 I S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 165);
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktionssicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29);
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. 2022 I S. 700);
- Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2022 (GVOBl. 2022 I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 8. Juli 2025 (GVOBl. 2025 I Nr. 109);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. 2021 Nr. 48 - 54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (Immissionszuständigkeitsverordnung – ImSchVZustVO) vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 146);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17 - 119);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 244);

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 508);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 875, 928);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);
- Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31. Dezember 2018, S. 1 - 93);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347);

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 224);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 76);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. 1974 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Sch.-H. 2023 S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 476), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 24. August 2026 (GVOBl. 2026 Nr. 68);
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. 2007 I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3115);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1998 I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337);
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146, 3162);
- Wasserstoffbeschleunigungsgesetz vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung haben gemäß § 8 Absatz 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 8 Absatz 2 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Entscheidung Beschwerte gemäß § 8 Absatz 2 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

zu stellen.

< Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

– Zweitausfertigung der Antragsunterlagen
– Merkblatt für die Antragstellerin
– Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel
– Formulare des Kreises Steinburg:
 • Erklärung zur Übernahme der Prüfgebühren

- Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage
- Mitteilung über Baubeginn